

PROTOKOLL 11

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung im Hinblick auf die Mindestanforderungen und Prüfbedingungen für Navigationsradaranlagen und Wendeanzeiger in der Rheinschiffahrt sowie deren Einbau zur Anpassung an europäische Richtlinien zur elektromagnetischen Verträglichkeit sowie einschlägige europäische und weltweite Normen und zur Neuordnung der Regelwerke der Zentralkommission

1. Die Zentralkommission hat mit den Beschlüssen 1989-II-33 und 34 Vorschriften betreffend Mindestanforderungen und Prüfbedingungen für Navigationsradaranlagen und Wendeanzeiger in der Rheinschiffahrt sowie deren Einbau eingeführt. Diese Vorschriften haben sich bewährt und wurden auch so in die Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates übernommen.
2. Zwischenzeitlich wurden die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, in deren Geltungsbereich Radaranlagen für die Binnenschiffahrt fallen, und die Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG, in deren Geltungsbereich Wendeanzeiger fallen, verabschiedet. Zudem wurden Mindestanforderungen und Prüfbedingungen für Navigationsradaranlagen in der Rheinschiffahrt in die Europäische Norm EN 302 194-1 : 2006 Electromagnetic compatibility and Radio spectrum Matters (ERM); Navigation radar used on inland waterways: Part 1: Technical characteristics and methods of measurement, übernommen.
3. Die für die Rheinschiffahrt verantwortlichen Minister Deutschlands, Belgiens, Frankreichs, der Niederlande und der Schweiz haben am 16. Mai 2006 in Basel eine Erklärung verabschiedet, in der sie Wert darauf legen, dass die Rheinschiffahrt weiterhin unter möglichst einfachen, klaren und harmonisierten rechtlichen Rahmenbedingungen operieren kann, und in der sie die ZKR beauftragen, die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit bestehender und zukünftiger Regelungen unter Beibehaltung der hohen Sicherheits- und Umweltstandards der Binnenschiffahrt zu überprüfen. Im Frühjahr 2008 hat die ZKR beschlossen, alle technischen Vorschriften in einem verordnungsrechtlichen Block zusammenzufassen.
4. Aufgrund der vorstehenden Sachverhalte haben der Polizeiausschuss und der Untersuchungsausschuss der Zentralkommission durch ihre Arbeitsgruppen Polizeiverordnung und Untersuchungsordnung Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und der Rheinschiffsuntersuchungsordnung ausgearbeitet, mit denen erreicht wird, dass
 - die technischen Anforderungen an Radargeräte und Wendeanzeiger in die Rheinschiffsuntersuchungsordnung mit den anderen Anforderungen an den Bau und die Ausrüstung der Schiffe integriert werden;
 - die Anforderungen an Radargeräte, die in den einschlägigen europäischen Standards enthalten sind, aus den Vorschriften gestrichen werden und stattdessen auf diese Standards verwiesen wird;
 - die einschlägigen europäischen Richtlinien zur elektromagnetischen Verträglichkeit berücksichtigt werden;

- die aktuellen gesonderten Vorschriften betreffend die Mindestanforderungen und Prüfbedingungen für Navigationsradaranlagen und Wendeanzeiger in der Rheinschiffahrt sowie deren Einbau aufgehoben werden;
 - Typgenehmigungen, die gegebenenfalls künftig auf Basis gleichlautender Vorschriften der Richtlinie 2006/87/EG von anderen Staaten erteilt werden, als gleichwertig anerkannt werden.
5. Weiterhin werden in die Rheinschiffsuntersuchungsordnung Übergangsbestimmungen aufgenommen, die sicherstellen, dass die nach den derzeit gültigen Vorschriften zugelassenen Radaranlagen und Wendeanzeiger weiter eingebaut und betrieben werden können. Radaranlagen und Wendeanzeiger, die vor dem 1. Januar 1990 zugelassen wurden und derzeit auf Fahrzeugen eingebaut sind, dürfen innerhalb bestimmter Fristen weiter betrieben werden.
6. Außerdem wird die in der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vorgesehene Möglichkeit für den Beschluss von Richtlinien (Dienstanweisungen) für alle in der Verordnungen aufgeführten zuständigen Behörden ausgeweitet; diese Ausweitung ist notwendig; um künftig auch mit Richtlinien die Arbeit der für die Prüfung und Zulassung von Navigationsgeräten – und auch weiterer in der Verordnung aufgeführter – zuständigen Behörden unterstützen zu können.
7. Die zu führenden Verzeichnisse der zuständigen Behörden, der zugelassenen Geräte sowie der anerkannten Fachfirmen sind kontinuierlich zu aktualisieren, um den zuständigen Behörden, den Schiffsausrüstern und dem Schifffahrtsgewerbe den höchstmöglichen Nutzen zu bieten. Die Verzeichnisse werden ebenso wie das vorgesehene Muster der Einbaubescheinigung in die Anlagen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung übernommen. Der Untersuchungsausschuss wird beauftragt, durch die Arbeitsgruppe Untersuchungsordnung, mit Unterstützung des Sekretariats für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Verzeichnisse Sorge zu tragen. Die Verzeichnisse der nach den vorgenannten Vorschriften zuständigen Behörden, zugelassenen Geräte und anerkannten Fachfirmen werden von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt auf ihrer Internetseite (www.ccr-zkr.org) veröffentlicht.

Beschluss

Die Zentralkommission,

in der Erkenntnis, dass sich die derzeit bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Anforderungen und Prüfungen für Radargeräte und Wendeanzeiger grundsätzlich bewährt haben,

in dem Bewusstsein, dass diese Vorschriften die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft berücksichtigen sowie durch Verweise auf die einschlägigen europäischen und weltweiten Normen so kurz wie möglich abgefasst sein sollen, wobei künftig noch weitere Änderungen oder Ergänzungen zur Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts zusätzlich notwendig werden können,

in dem Willen, durch eine Integration dieser Vorschriften in die Rheinschiffsuntersuchungsordnung, alle Vorschriften über Bau und Ausrüstung in einer Verordnung zusammenzufassen und die Zahl der Regelwerke der Zentralkommission zu reduzieren,

beschließt die Änderungen der Rheinschiffahrtsverordnungen, die als Anlagen 1 und 2 zu diesem Beschluss beigefügt sind,

hebt die Vorschriften betreffend die Mindestanforderungen und Prüfbedingungen für Navigationsradaranlagen in der Rheinschifffahrt von 1990, die Vorschriften betreffend die Mindestanforderungen und Prüfbedingungen für Wendeanzeiger in der Rheinschifffahrt von 1990 und die Vorschriften für den Einbau und die Funktionsprüfung von Navigationsradaranlagen und Wendeanzeigern in der Rheinschifffahrt von 1990 sowie die Beschlüsse 1999-III-12 und 2003-II-23 auf,

beauftragt ihren Untersuchungsausschuss,

- durch die Arbeitsgruppe Untersuchungsordnung sowie in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Arbeitsgruppe von Mitgliedsstaaten der Zentralkommission und der Europäischen Gemeinschaft insbesondere aufgrund des technischen Fortschritts sowie zur weiteren Harmonisierung mit gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen eventuell notwendig werdende weitere Änderungen und Ergänzungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung erarbeiten zu lassen,
- durch die Arbeitsgruppe Untersuchungsordnung die Verzeichnisse der nach den vorgenannten Vorschriften zuständigen Behörden, zugelassenen Geräte und anerkannten Fachfirmen in eigener Kompetenz fortzuschreiben, durch das Sekretariat der Zentralkommission zu veröffentlichen und ihr Änderungen der Verzeichnisse zur Kenntnisnahme vorzulegen,

schlägt der Europäischen Kommission vor, mit der Zentralkommission zusammen zu arbeiten, damit auch künftig einheitliche Vorschriften für die Typgenehmigung und den Einbau Radargeräten und Wendeanzeigern auf allen Binnenwasserstraßen der Europäischen Gemeinschaft und dem Rhein gewährleistet sind.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und in der Anlage 2 aufgeführten Änderungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung treten am 1. Dezember 2009 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt werden die Vorschriften betreffend die Mindestanforderungen und Prüfbedingungen für Navigationsradaranlagen in der Rheinschifffahrt von 1990, die Vorschriften betreffend die Mindestanforderungen und Prüfbedingungen für Wendeanzeiger in der Rheinschifffahrt von 1990, die Vorschriften für den Einbau und die Funktionsprüfung von Navigationsradaranlagen und Wendeanzeigern in der Rheinschifffahrt von 1990 sowie die späteren Änderungen dieser Vorschriften und die Beschlüsse 1999-III-12 und 2003-II-23 aufgehoben. Die Anordnungen vorübergehender Art zu den in den Anlagen aufgeführten Bestimmungen, die am 1. Dezember 2009 noch gelten, werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.